



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Zeiten, in denen für Immobilien Spitzenpreise erzielt werden, ist es insbesondere für Verkäufer relevant, anhand der am Markt bestehenden Renditeerwartungen einen daraus resultierenden Verkaufspreis abzuleiten. Kapitalanleger kaufen mit dem spitzen Bleistift! Wer Näheres dazu will, ist herzlich eingeladen zu unserer nächsten **kostenlosen Informationsveranstaltung** zum Thema „**Immobilien als Geldanlage: Rendite und Verkaufspreise sicher bestimmen**“ am **Donnerstag, 2. Juni 2016, um 19.30 Uhr**, im Haus am Rhein, Elsa-Brändström-Str. 74, 53227 **Bonn-Beuel**.

Mit freundlichen Grüßen

J.-P. Sattler-Riegel

Das Meldegesetz in der Praxis

Das neue Meldegesetz gilt seit dem 01.11.2015 bundesweit. Seitdem sind Sie als Vermieter zur Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung verpflichtet (Mitwirkungspflicht). Diese können Sie inzwischen online auf den Serviceseiten der Stadt Bonn ausfüllen. Sie ist dann dem Mieter zur Anmeldung bei der Stadt Bonn zu übergeben. Unser Tipp: nehmen Sie die ausgefüllte Bescheinigung in Kopie als Anlage zum Mietvertrag!

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist darüber hinaus u.a. in folgenden Fällen auszufüllen:

- Einzug eines neuen Mitbewohners (neue Lebenspartner, Rückzug der Kinder)
- Anmietung einer Zweitwohnung
- Untervermietung: der Hauptmieter ist dann der Wohnungsgeber

- Eigengenutzte Immobilie: man stellt sich die Bescheinigung selbst aus
- Bei Besuchern bis zu 6 Monaten ist in aller Regel keine Anmeldung erforderlich.

Wer ist der „Wohnungsgeber“? Im Allgemeinen ist dies der Vermieter, er kann allerdings auch eine Hausverwaltung bevollmächtigen.

Sollte die Meldefrist von 2 Wochen nicht einzuhalten sein, empfiehlt es sich mit dem Meldeamt in Kontakt zu treten.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Maklerteam in Bonn:
souverän · freundlich · engagiert



**Der Mensch steht
im Mittelpunkt!**

Grundbuch Abteilung II: Erbbaurecht



Foto: Haus am Rhein

Jeder Grundstückseigentümer kann theoretisch ein Erbbaurecht begründen. Das Erbbaurecht ist eine eigentumsrechtliche Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Gebäude. Es ermöglicht, einkommensschwachen Bevölkerungskreisen Wohneigentum zu erwerben, denn der Kaufpreis für das Grundstück entfällt. In aller Regel wird ein entsprechender Erbbauzins für die Nutzung des Grundstückes mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise vereinbart.

Die Absicherung des Erbbaurechtes erfolgt über eine Reallast in Abteilung II des Grundbuchs.

Unser Tipp: Lesen Sie vor der Beurkundung den Erbpachtvertrag gründlich durch, insbesondere Laufzeit, Übergaberegulung und Zinsmodalitäten.

NEU: Immobilienkontor Peter Sattler OHG, zertifiziert nach DIN EN 15733 für Maklerdienstleistungen

IMMOBILIENKONTOR PETER SATTLER OHG
UBIERSTRASSE 94 · 53173 BONN

TELEFON 0228 / 91 91 91
WWW.SATTLER-IMMOBILIEN.DE

MITGLIED IM

meisterteam
Bonn-Rhein/Sieg.

